

Satzung des FC Krumbek e. V. vom 8. März 1975



mit Änderungen vom

27.03.1981	19.02.1999	16.03.2007	21.06.2019 (§§1,2,8,11,18,19)
26.01.1996	09.03.2001	20.04.2012 (§8, §10;§14)	
30.05.1996	08.03.2002	12.04.2013 (§10, §12)	
21.02.1997	05.03.2004	10.06.2016 (§10)	

§ 1

Name, Wesen, Sitz

Der Fußballclub Krumbek e. V. ist eine Sportgemeinschaft, die sich die Aufgabe gestellt hat, allen Interessierten aus Krumbek und Umgebung die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen. Er ist Mitglied des Kreissportverbandes Plön. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Krumbek. Der Verein hat eine besondere Jugendabteilung, die vom Jugendwart und den Jugendbetreuern geleitet wird.

§ 2

Aufgaben

Der Verein will der Leibeserziehung dienen. Er lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab.

Über den Rahmen der sportlichen Betätigung hinaus verstehen wir uns als Teil des kulturellen und örtlichen Lebens in Krumbek. Durch Veranstaltungen, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen können, trägt der Verein zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft bei.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der FC Krumbek e. V. mit Sitz in Krumbek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, sich aktiv oder passiv am sportlichen Leben des Vereins zu beteiligen und sich den Gesetzen der Sportlichkeit und Fairness unterwirft. Bei der Aufnahme unmündiger Mitglieder muss eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Über die Ablehnung einer Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft von Jugendlichen (z. B. Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen) kann auf schriftlichen Antrag beitragsfrei gestellt werden.

Dieser Antrag bedarf der Genehmigung des Vorstandes und hat jeweils eine Saison Gültigkeit.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf sportliche Betreuung im Rahmen der Möglichkeit des Vereins.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung durchzuführen, alles zur Förderung des Vereins zu tun und ihre Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt:

Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 20. des Monats beim Kassenswart erfolgen.

b) Auflösung:

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Verein seine Auflösung beschließt.

c) Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Nichtzahlung des Beitrages für eine Dauer von 6 Monaten.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt wie folgt:

a) für aktiv am Sport teilnehmende Erwachsene: 9,00 Euro

b) für Kinder und Jugendliche: 6,00 Euro

c) für Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Passive: 6,00 Euro

d) für Familien: 12,00 Euro

e) für Tanzmitglieder pauschal 50 €/ Quartal

Daneben ist von jedem neu eintretenden Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe wie folgt beträgt:

a) für Mitglieder bis zu 18 Jahren: 5,00 Euro

b) für Mitglieder ab 18 Jahren: 15,00 Euro

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr sind eine Bringschuld.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) 1. Vorsitzende{r}
- 2) 2. Vorsitzende{r}
- 3) Schriftwart{in}
- 4) Kassenwart{in}
- 5) Fußballfachwart{in}
- 6) Jugendwart{in}
- 7) Tanzfachwart{in}
- 8) Beisitzer (in)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bis zur Neuwahl führen sie die Geschäfte des Vereins weiter. Die Wahl der Spartenleiter erfolgt auf Vorschlag der jeweils betroffenen Sparte. Für Sonderaufgaben, wie Ehrenamtsbeauftragter, Schiedsrichterbeauftragter, Passbeauftragter und EDV-Beauftragter können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Neuwahlen sollen im folgenden Rhythmus stattfinden:

- a) im ersten Jahr:
die{der} 1. Vorsitzende, der{die} Schriftwart{in} und der{die} Tanzfachwart{in}
- b) im zweiten Jahr:
die{der} 2. Vorsitzende und der{die} Fußballfachwart{in}
- c) im dritten Jahr:
der{die} Kassenwart{in}, der{die} Jugendwart{in} und der{die} Beisitzer.

Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Vorstandsmitglieder, darunter die{der} 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird verpflichtet durch alle Schriftstücke, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der{des} Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet über alle für den Verein wichtigen Belange, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des oder der gewünschten Beratungspunkte fordern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abhaltung der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Erlass und Änderung der Vereinssatzung
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- d) Erlass des jährlichen Haushaltsplanes
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Daneben kann die Versammlung alle Entscheidungen an sich ziehen, wenn sie es für erforderlich hält.

§ 14

Protokollführung

Der Schriftwart hat über jede Sitzung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist in der darauffolgenden Sitzung des betreffenden Organs zu verlesen oder vor der Sitzung durch Tischvorlage auszulegen, vom Organ zu genehmigen und von zwei Mitgliedern unterzeichnen zu lassen.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Vereins mindestens 7 Tage vorher durch Aushang und Veröffentlichung im öffentlichen Anzeiger, dem „Probsteier Herold“ in Schönberg, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Termins und des Ortes der Versammlung vom Vorstand einzuladen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Vereins wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Zusätzlich sind nicht unmittelbar zu erreichende Mitglieder schriftlich einzuladen.

§ 16

Finanzbeirat

-gestrichen-

§ 17

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen sowie den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Kasse einmal angemeldet und einmal unangemeldet zu prüfen. Darüber ist sowohl der Vorstand, als auch der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 18

Datenschutz

Der Datenschutz im FC Krummbek wird durch die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sichergestellt.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Krummbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand.

Der Vorstand